

Leistungsgruppensystematik Akutsomatik

Berner Spitalliste 2012 Akutsomatik: Anforderungen pro akutsomatische Leistungsgruppe (Version 2.1, März 2012)

© Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern

Leistungsgruppen-systematik Kanton Bern		Kürzel	Bezeichnung	Basisausstattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfügbarkeit Facharzt	Notfallstation	Intensivstation	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumorboard	Mindestfallzahlen	Sonstige Anforderungen	
Basisausstattung für Spitäler		BA	Basisausstattung für Spitäler mit Notfall (Chirurgie und Innere Medizin)		Chirurgie und Innere Medizin	1	1	1					Die Basisausstattungen bilden die Grundlage und die Voraussetzung für Leistungsaufträge. Demzufolge erfordert jede Leistungsgruppe eine der beiden Basisausstattungen.	
		BAE	Basisausstattung für elektive Spitäler (ohne Notfall)		entsprechend Leistungsgruppe	2				BA				
Hauptbereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisausstattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfügbarkeit Facharzt	Notfallstation	Intensivstation	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumorboard	Mindestfallzahlen	Sonstige Anforderungen	
		Kürzel	Bezeichnung											
Nerven-system & Sinnesorgane	Dermatologie	DER0	Dermatologie allgemein	BA	(Dermatologie und Venerologie)	1	1					0	inkl. Wundpatienten [DER2]	
		DER1	Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)	BA	(Dermatologie und Venerologie)	1	2					0		
		DER1.1	Dermatologische Onkologie	BA	(Dermatologie und Venerologie)					ONK1		ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören siehe Anhang I: 6 Onkologie/Hämатologie, Behandlungsverfahren Nr. 6.28). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		DER1.2	Schwere Hauterkrankungen	BA	(Dermatologie und Venerologie)	2	2	2					0	
	Hals-Nasen-Ohren	HNO0	Hals-Nasen-Ohren allgemein	BAE oder BA	(Oto-Rhino-Laryngologie)	2	0	0					0	
		HNO1	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)	BAE oder BA	(Oto-Rhino-Laryngologie)	2	0	0					0	
		HNO1.1	Hals- und Gesichtschirurgie	BAE oder BA	(Oto-Rhino-Laryngologie)	2	0	1					0	
		HNO1.1.1	Komplexe Halseingriffe (Interdisziplinäre Tumorchirurgie)	BAE oder BA	(Oto-Rhino-Laryngologie inkl. Schwerpunkt - Hals- und Gesichtschirurgie)	2	0	2				ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 3 ORL und Schädel-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 3.7). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		HNO1.2	Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen	BAE oder BA	(Oto-Rhino-Laryngologie)	2	0	1					0	
		HNO1.2.1	Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie)	BA	(Oto-Rhino-Laryngologie inkl. Schwerpunkt - Hals- und Gesichtschirurgie)	2	0	1	NCH1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 3 ORL und Schädel-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.5). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		HNO1.3	Mittelohrchirurgie (Tympanoplastik, Mastoidchirurgie, Osikuloplastik inkl. Stapesoperationen)	BAE oder BA	(Oto-Rhino-Laryngologie)	2	0	1					0	
		HNO1.3.1	Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung	BA	(Oto-Rhino-Laryngologie inkl. Schwerpunkt - Hals- und Gesichtschirurgie)	2	0	1	NCH1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 3 ORL und Schädel-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.5). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		HNO2	Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie	BAE oder BA	(Oto-Rhino-Laryngologie) oder (Chirurgie)	2	0	1			END1 + NUK1		0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 3 ORL und Schädel-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 3.8). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
	HNO3 IVHSM	Cochlea Implantate (IVHSM)	BA	Oto-Rhino-Laryngologie	2	0	1					0	Der Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppen wird im Rahmen der interkantonalen Regelung der hochspezialisierteren Medizin IVHSM vergeben und liegt nicht im Kompetenzbereich kantonalen Spitalplanung.	
Neuro-chirurgie	NCH0	Neurochirurgie allgemein	BA	(Neurochirurgie)	1	1	1					0		
	NCH1	Neurochirurgie	BA	(Neurochirurgie)	2	2	2		RAD1 + NEU1 + HNO1		ja	0		
	NCH1.1	Spezialisierte Neurochirurgie	BA	Neurochirurgie	3	3	3		AUG1 + END1		ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen		
		Kürzel	Bezeichnung												
Neurologie		NEU0	Neurologie allgemein	BA	(Neurologie)	1	1	1				0			
		NEU1	Neurologie	BA	(Neurologie)	2	2	0					0		
		NEU2	Sekundäre Bösartige Neubildung des Nervensystems	BA	Innere Medizin oder Neurologie oder Radio-Onkologie oder Medizinische Onkologie	2	2	0				ja	0		
		NEU2.1	Primäre Neubildung des Nervensystems	BA	Neurologie oder Neurochirurgie	2	2	0	NEU1 + NCH1	RAD1 + RAO1	ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 6 Onkologie/Hämatologie, Behandlungsverfahren Nr. 6.1). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.		
		NEU3	Zerebrovaskuläre Störungen (ohne invasive Behandlung des Hirnschlags in Stroke Unit)	BA	Neurologie oder Innere Medizin mit Konsiliararzt Neurologie	2	2	1					0		
		NEU3.1	Zerebrovaskuläre Störungen (mit invasiver Behandlung des Hirnschlags in Stroke Centers)	BA	Neurologie oder Neurochirurgie	3	3	2	NCH1 + GEF3 + RAD1				0	Diese Leistungsgruppe betrifft das Behandlungsverfahren Invasive Behandlung des Schlaganfalles (siehe Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.3). Für die invasive Behandlung des Schlaganfalls muss das Spital ein Primary Stroke Center sein. Für eine Stroke Unit des Typs Primary Stroke Center müssen spezifische Anforderungen erfüllt sein. (siehe auch Konzept „Hirnschlag: Vorschlag zum Behandlungsweg im Kanton Bern“ vom Fachausschuss Hochspezialisierte Medizin der Spitalversorgungscommission des Kantons Bern, Februar 2011).	
		NEU4	Epileptologie: Komplex-Diagnostik	BAE oder BA	Neurologie	2			NEU4.1	NCH1.1			0		
		NEU4.1	Epileptologie: Komplex-Behandlung	BAE oder BA	Neurologie	2							0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.11). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
		Ophthalmologie		AUG1	Ophthalmologie	BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 2 Augen, Behandlungsverfahren Nr. 2.2, 2.4, 2.5). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
				AUG1.1	Strabologie	BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 2 Augen, Behandlungsverfahren Nr. 2.3). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
AUG1.2	Orbitaprobleme			BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 2 Augen, Behandlungsverfahren Nr. 2.1). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.		
AUG1.3	Lid- / Tränenapparat- und plastische Probleme			BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0			
AUG1.4	Bindehaut, Hornhaut und Sklera (inkl. Hornhauttransplantation)			BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0			
AUG1.5	Glaukom			BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 2 Augen, Behandlungsverfahren Nr. 2.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.		
AUG1.6	Katarakt			BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 2 Augen, Behandlungsverfahren Nr. 2.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.		
AUG1.7	Glaskörper/Netzhautprobleme			BAE oder BA	(Ophthalmologie inkl. Schwerpunkt Ophthalmochirurgie)	2	0	0				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 2 Augen, Behandlungsverfahren Nr. 2.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.		
Innere Organe	Endokrino-logie	END0	Endokrinologie allgemein	BA	(Endokrinologie / Diabetologie)	1	1	1				0			
		END1	Endokrinologie	BA	(Endokrinologie / Diabetologie)	1	1	1				0	Ernährungs- und Diabetesberatung		
	Gastroentero-logie	GAE0	Gastroenterologie allgemein	BA	(Gastroenterologie)	1	1	1				0			
		GAE1	Gastroenterologie	BA	(Gastroenterologie)	2	2	1		VIS1	ja	0			
		GAE1.1	Spezialisierte Gastroenterologie	BA	Gastroenterologie	2	2	2			ja	0			

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen	
		Kürzel	Bezeichnung											
Viszeral-chirurgie	VIS0	VIS0	Viszeralchirurgie allgemein	BA	(Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie)	1	1	1				0		
		VIS1	Viszeralchirurgie	BA	(Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie)	2	2	1	GAE1		ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 7 Viszeralchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 7.4, 7.10, 7.11, 7.12, 7.13, 7.15, 7.16). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
		VIS1.1	Grosse Pankreaseingriffe	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie	2	2	2	GAE1.1	VIS1.2 + END1	ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 7 Viszeralchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 7.7). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
		VIS1.2	Grosse Lebereingriffe	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie	2	2	2	GAE1.1	VIS1.1 + END1	ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 7 Viszeralchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 7.5, 7.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
		VIS1.3	Oesophaguschirurgie	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie	2	2	2			ja	20	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 7 Viszeralchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 7.1, 7.2, 7.3). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zudem müssen für diese Leistungsgruppe die Kriterien des Berichts "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010 (siehe Anhang II: Qualitätsstandards Oesophagusresektion) eingehalten werden.	
		VIS1.4	Bariatrische Chirurgie	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie	2	2	2			END1		0	Einhaltung der SMOB-Kriterien Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 7 Viszeralchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 7.14). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		VIS1.5	Tiefe Rektumeingriffe	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie	2	2	2				ja	20	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 7 Viszeralchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 7.9). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zudem müssen für diese Leistungsgruppe die folgende Kriterien des Berichts "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010 (siehe Anhang II: Qualitätsstandards Rektumchirurgie) eingehalten werden.
Hämатologie	HAE0	HAE0	Hämатologie allgemein	BA	(Hämатologie oder Medizinische Onkologie oder Innere Medizin)	1	1	1						
		HAE1	Aggressive Lymphome und akute Leukämien	BA	Hämатologie oder Medizinische Onkologie	1	1	2	ONK1		ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 6 Onkologie/Hämатologie, Behandlungsverfahren Nr. 6.11, 6.12). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. inkl. Hoch-aggressive Lymphome und akute Leukämien mit kurativer Chemotherapie [HAE1.1]	
		HAE2	Indolente Lymphome und chronische Leukämien	BA	Hämатologie oder Medizinische Onkologie oder Innere Medizin	1	1	1	ONK1		ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 6 Onkologie/Hämатologie, Behandlungsverfahren Nr. 6.23, 6.24). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
		HAE3	Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome	BA	Hämатologie oder Medizinische Onkologie oder Innere Medizin	1	1	1			ja	0		
		HAE4	Autologe Blutstammzelltransplantation	BA	(Medizinische Onkologie) oder (Hämатologie)	2	2	2					0	JACIE Akkreditierung Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 14 Transplantationen, Behandlungsverfahren Nr. 14.6, 14.8). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		HAE5 IVHSM	Allogene Blutstammzelltransplantation (IVHSM)	BA	Hämатologie oder Medizinische Onkologie	2	2	3					0	Der Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppen wird im Rahmen der interkantonalen Regelung der hochspezialisierteren Medizin IVHSM vergeben und liegt nicht im Kompetenzbereich kantonalen Spitalplanung.

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen		
		Kürzel	Bezeichnung												
Herz-&Gefäss-chirurgie	HER/GEF0	HER/GEF0	Herz- und Gefässchirurgie allgemein	BA	(Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Gefässchirurgie) oder (Herz- und thorakale Gefässchirurgie inkl. Schwerpunkt - Gefässchirurgie)	1	1	1				0			
		GEF1	Gefässchirurgie periphere Gefässe (arteriell)	BA	(Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Gefässchirurgie) oder (Herz- und thorakale Gefässchirurgie inkl. Schwerpunkt - Gefässchirurgie)	2	2	1	ANG1 + RAD1				0	Interdisziplinäre Indikationskonferenz (GEF/ANG)	
		GEF2	Gefässchirurgie intraabdominale Gefässe	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Gefässchirurgie oder Herz- und thorakale Gefässchirurgie inkl. Schwerpunkt - Gefässchirurgie	3	3	2	ANG2 + RAD1	HER1.1			20	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 5 Herz und Gefässchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 5.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zudem müssen für diese Leistungsgruppe die Kriterien des Berichts "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010 (siehe Anhang II: Qualitätsstandards Chirurgie abdominales Aortenaneurysma) eingehalten werden.	
		GEF3	Gefässchirurgie Carotis	BA	(Chirurgie) oder (Herz- und thorakale Gefässchirurgie) oder (Neurochirurgie) inkl. Schwerpunkt Gefässchirurgie	2	2	2	NEU1 + RAD1	ANG3 + HER1.1			20	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.8). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zudem müssen für diese Leistungsgruppe die folgenden Kriterien des Berichts "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010 (siehe Anhang II: Qualitätsstandards Endarterektomie der Karotisstenose) eingehalten werden.	
		GEF4	Gefässchirurgie intrakranielle Gefässe	BP	Neurochirurgie	3	3	2	ANG4 + NCH1.1 + NEU1 + RAD1	HER1.1					Neue Leistungsgruppe in Version 2.0. In Version 1.1 (2011) und in der Versorgungsplanung 2011-2014 waren diese Leistungen der Leistungsgruppe NCH1.1 zugeordnet. Leistungsaufträge für NCH1.1 umfassen daher auch die Leistungen der Leistungsgruppe GEF4.
		HER1	Einfache Herzchirurgie	BA	Herz- und thorakale Gefässchirurgie, Kardiologie (ausschliesslich für HER 1.1.2)	3	3	3	HER1.1					0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 5 Herz- und Gefässchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 5.5, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		HER1.1	Herzchirurgie und Gefässeingriffe mit Herzlungenmaschine (ohne Koronarchirurgie)	BA	Herz- und thorakale Gefässchirurgie	3	3	3	KAR1.1 + KAR1.1.1					0	
		HER1.1.1	Koronarchirurgie (CABG)	BA	Herz- und thorakale Gefässchirurgie	3	3	3						0	
		HER1.1.2	Komplexe kongenitale Herzchirurgie	BA	Herz- und thorakale Gefässchirurgie oder Kardiologie	3	3	3						0	
		HER1.1.3	Definitive Herz- und Kreislaufunterstützende Systeme	BA	Herz- und thorakale Gefässchirurgie	3	3	3						0	
Kardiologie & Angiologie	KAR/ANG	KAR/ANG	Kardiologie und Angiologie allgemein	BA	(Angiologie) oder (Kardiologie)	1	1	1				0			
		ANG1	Interventionen an den peripheren Gefässe (arteriell)	BA	(Angiologie) oder (Radiologie) oder (Kardiologie)	2	2	1	RAD1	GEF1			0		
		ANG2	Interventionen an den intraabdominalen Gefässen	BA	Angiologie oder Radiologie oder Kardiologie	3	3	2	GEF2 + RAD1	HER1.1			10	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 5 Herz- und Gefässchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 5.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zudem müssen für diese Leistungsgruppe die folgenden Kriterien des Berichts "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010 (siehe Anhang II: Qualitätsstandards Endovaskuläre Behandlung des Aortenaneurysma) eingehalten werden.	
		ANG3	Interventionen an der Carotis und den extrakraniellen Gefässen	BA	(Angiologie) oder (Radiologie) oder (Kardiologie)	2	2	2	GEF3 + NEU1 + RAD1	HER1.1			20	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.8). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zudem müssen für diese Leistungsgruppe die folgenden Kriterien des Berichts "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010 (siehe Anhang II: Qualitätsstandards Katheterbehandlung der Karotisstenose) eingehalten werden.	
		ANG4	Interventionen an den intrakraniellen Gefässen	BA	Radiologie inkl. Schwerpunkte - Invasive Neuroradiologie	3	3	2	GEF4 + NEU1 + RAD1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.3, 1.7). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitaler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zusätzlich müssen die Kriterien des Berichts "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 eingehalten werden (siehe Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.3 und 1.7)	

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen
		Kürzel	Bezeichnung										
		KAR1	Kardiologie (inkl. Schrittmacher)	BA	Kardiologie	2	2	2		KAR1.1 + KAR1.1.1		0	
		KAR1.1	Interventionelle Kardiologie (Koronareingriffe)	BA	Kardiologie	3	3	2		HER1.1		300	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 5 Herz- und Gefässchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 5.1). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind. Zudem müssen für diese Leistungsgruppe die folgenden Kriterien des Berichts "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010 (siehe Anhang II: Qualitätsstandards Perkutane Koronarinterventionen) eingehalten werden.
		KAR1.1.1	Interventionelle Kardiologie (Spezialeingriffe)	BA	Kardiologie	3	3	3	HER1.1			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 5 Herz- und Gefässchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 5.2). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		KAR1.2	Elektrophysiologie (Ablationen)	BA	Kardiologie	2	2	2		HER1.1		0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 5 Herz- und Gefässchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 5.3). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		KAR1.3	Implantierbarer Cardioverter Defibrillator / Biventrikuläre Schrittmacher (CRT)	BA	Kardiologie oder Herz- und thorakale Gefässchirurgie	2	2	2		HER1.1		0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 5 Herz- und Gefässchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 5.4). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
Nephrologie		NEP0	Nephrologie allgemein	BA	(Nephrologie)	1	1	1				0	
		NEP1	Nephrologie (akutes Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen)	BA	Nephrologie	2	2	2		VIS1 + GEF1 + ANG1 + RAD1		0	Ambulante Dialyse/Peritonealdialyse Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.1, 8.2, 8.3). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
Urologie		URO0	Urologie allgemein	BAE oder BA	(Urologie)	1 mit BA, 2 mit BAE	0	0				0	
		URO1	Urologie ohne Schwerpunktstitel 'Operative Urologie'	BAE oder BA	(Urologie)	2	0	1			ja	0	
		URO2	Urologie mit Schwerpunktstitel 'Operative Urologie'	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	0	1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.4, 8.18, 8.23 und 8.26). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		URO2.1	Radikale Prostatektomie	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	0	1			ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.13, 8.14 und 8.15). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		URO2.2	Radikale Zystektomie	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	0	2			ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.7, 8.8, 8.9, 8.10, 8.11 und 8.12). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		URO2.3	Komplexe Chirurgie der Niere (Tumornephrektomie und Nierenteilresektion)	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	0	2			ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.16 und 8.17). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen
		Kürzel	Bezeichnung										
		URO2.4	Isolierte Adrenalektomie	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie) oder (Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Viszeralchirurgie)	2	0	2		END1		0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 7 Viszeralchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 7.11). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		URO2.5	Plastische Rekonstruktion am pyeloureteralen Übergang	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	0	1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.20). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		URO2.6	Plastische Rekonstruktion der Urethra	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	0	1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören werden (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.29). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		URO2.7	Implantation eines künstlichen Harnblasensphinkters	BAE oder BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	0	1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören werden (siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.30). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		URO2.8	Perkutane Nephrostomie mit Desintegration von Steinmaterial	BA	(Urologie inkl. Schwerpunkt operative Urologie)	2	1	1	RAD1			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören werden ((siehe Anhang I: 8 Nephrologie/Urologie, Behandlungsverfahren Nr. 8.19). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
Pneumologie		PNE0	Pneumologie allgemein	BA	(Pneumologie)	1	1	1				0	
		PNE1	Pneumologie	BA	(Pneumologie)	1	1	1		THO1.1	ja	0	Möglichkeit zur kontinuierlichen Patientenüberwachung, Intubation und kurzzeitigen mechanischen Beatmung. Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 4 Thoraxchirurgie/Pneumologie, Behandlungsverfahren Nr. 4.5). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		PNE1.1	Pneumologie mit spez. Beatmungstherapie	BA	Pneumologie	1	1	1				0	
		PNE1.2	Abklärung zur oder Status nach Lungentransplantation	BA	Pneumologie	2	2	2	TPL1			0	
		PNE1.3	Cystische Fibrose und komplexe Diagnostik/Therapie bei Primärer Pulmonaler Hypertonie	BA	Pneumologie	2	2	2	THO1			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 4 Thoraxchirurgie/Pneumologie, Behandlungsverfahren Nr. 4.7). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		PNE2	Polysomnographie	BA	Fähigkeitsausweis Schlafmedizin mit Facharzt Pneumologie oder Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie	1	1	1				0	Schlaflabor Zertifizierung durch SGSSC
Thorax-chirurgie		THO0	Thoraxchirurgie allgemein	BA	(Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Thoraxchirurgie)	1	1	1				0	
		THO1	Thoraxchirurgie inkl. Mediastinaleingriffe	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Thoraxchirurgie	2	2	2,	PNE1			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 4 Thoraxchirurgie/Pneumologie, Behandlungsverfahren Nr. 4.1 und 4.4). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		THO1.1	Maligne Neoplasien des Atmungssystems (kurative Resektion durch Lobektomie und Pneumonektomie)	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Thoraxchirurgie	2	2	3			ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören siehe Anhang I: 4 Thoraxchirurgie/Pneumologie, Behandlungsverfahren Nr. 4.2 und 4.3). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
Transplanta-tionen Solider Organe		TPL1 IVHSM	Transplantationen Solider Organe (IVHSM)	BA		3	3	3			0	Der Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppen wird im Rahmen der interkantonalen Regelung der hochspezialisierten Medizin IVHSM vergeben und liegt nicht im Kompetenzbereich kantonalen Spitalplanung.	

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen		
		Kürzel	Bezeichnung												
Bewegungs-apparat	Bewegungs-apparat chirurgisch	BEW0	Chirurgie Bewegungsapparat allgemein	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates)	1 mit BA 2 mit BAE	0	0				0			
		BEW1	Chirurgie Bewegungsapparat	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) oder (Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie)	2	0	1					0		
		BEW2	Orthopädie	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates)	2	0	1					0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 10 Orthopädie/Traumatologie, Behandlungsverfahren Nr. 10.4). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
		BEW3	Handchirurgie	BAE oder BA	(Handchirurgie)	2	0	0					0	Handchirurgisches Spezialambulatorium	
		BEW4	Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens, und Rekonstruktion obere Extremität [BEW6]	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) oder (Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie) oder (Handchirurgie)	2	0	1	BEW1 oder BEW2 oder BEW3					0	
		BEW5	Arthroskopie des Knies und Rekonstruktion untere Extremität [BEW7]	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) oder (Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie)	2	0	1	BEW1 oder BEW2					0	
		BEW8	Wirbelsäulenchirurgie	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) oder (Neurochirurgie) oder (Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie)	2	0	1	BEW1 oder BEW2 oder NCH1	RHE1				0	
		BEW8.1	Spezialisierte Wirbelsäulenchirurgie	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates) oder (Neurochirurgie) oder (Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie)	2	0	1		RHE1				0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 10 Orthopädie/Traumatologie, Behandlungsverfahren Nr. 10.5). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		BEW9	Knochentumore	BAE oder BA	(Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates)	2	0	1	BEW1 oder BEW2 oder NCH1 oder PLC1		ja			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 10 Orthopädie/Traumatologie, Behandlungsverfahren Nr. 10.3). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		BEW10	Plexuschirurgie und Replantationen [BEW11]		BP	Handchirurgie oder Neurochirurgie	3, (2 für Plexus-chirurgie)	3	2, (1 für Plexus-chirurgie)	BEW1 oder BEW2 oder BEW3 und NCH1				0	Handchirurgisches Spezialambulatorium, Intraoperatives Nerven-Monitoring (durch Neurologie) Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 10 Orthopädie/Traumatologie, Behandlungsverfahren Nr. 10.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
Rheuma-tologie	RHE0	Rheumatologie allgemein	BAE oder BA	(Rheumatologie)	1 mit BA, 2 mit BAE	0	0					0			
	RHE1	Rheumatologie	BAE oder BA	(Rheumatologie) oder (Physikalische Medizin und Rehabilitation)	1	0	1		BEW8 + NEU1			0			
	RHE2	Interdisziplinäre Rheumatologie	BA	Rheumatologie oder Physikalische Medizin und Rehabilitation	2	2	2	NEU1 + PNE1 + DER1 + BEW2 + ANG1 + GAE1 + KAR1				0			

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen	
		Kürzel	Bezeichnung											
Gynäkologie & Geburtshilfe	Gynäkologie	GYN0	Gynäkologie allgemein	BAE oder BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe)	1 mit BA 2 mit BAE	0	0				0		
		GYN1	Gynäkologie	BAE oder BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe)	2	0	0					0	
		GYN1.1	Maligne Neoplasien der Vulva und Vagina	BAE oder BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe inkl. Schwerpunkt - gynäkologische Onkologie) oder (Gynäkologie und Geburtshilfe mit äquivalenten Operationszahlen Neoplasien der Vulva und Vagina)	2	0	2			VIS1	ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 9 Gynäkologie/Geburtshilfe, Behandlungsverfahren Nr. 9.4 und 9.5). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		GYN1.2	Maligne Neoplasien der Zervix	BAE oder BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe inkl. Schwerpunkt - gynäkologische Onkologie) oder (Gynäkologie und Geburtshilfe mit äquivalenten Operationszahlen Neoplasien der Cervix uteri)	2	0	2			VIS1	ja	0	
		GYN1.3	Maligne Neoplasien des Corpus uteri	BAE oder BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe inkl. Schwerpunkt - gynäkologische Onkologie) oder (Gynäkologie und Geburtshilfe mit Nachweis von 50 Lymphadenektomien bei pelvinen Neoplasien)	2	0	1			VIS1	ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 9 Gynäkologie/Geburtshilfe, Behandlungsverfahren Nr. 9.2 und 9.6). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		GYN1.4	Maligne Neoplasien des Ovars	BAE oder BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe inkl. Schwerpunkt - gynäkologische Onkologie) oder (Gynäkologie und Geburtshilfe mit äquivalenten Operationszahlen Neoplasien des Ovars)	2	0	2			VIS1	ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 9 Gynäkologie/Geburtshilfe, Behandlungsverfahren Nr. 9.3). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		GYN2	Maligne Neoplasien der Mamma	BAE oder BA	(Nachweis von 50 operierten Neoplasien der Mamma)	2	0	0				ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 9 Gynäkologie/Geburtshilfe, Behandlungsverfahren Nr. 9.7). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
Geburtshilfe		GEBH	Geburtshäuser (ab 37. SSW)			0	0	0		GEB1 + NEO1		0	Leistungsauftrag nur für Geburtshäuser	
		GEB1	Grundversorgung Geburtshilfe (ab 34. SSW und >= 2000g)	BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe)	4	4	1	NEO1	NEO1.1		0	Bei pränataler Hospitalisation Rücksprache mit NEO1.1	
		GEB1.1	Geburtshilfe (ab 32. SSW und >= 1250g) und Spezialisierte Geburtshilfe	BA	Gynäkologie und Geburtshilfe inkl. Schwerpunkt - Geburtshilfe und fetomaternal Medizin	4	4	2	NEO1.1			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 9 Gynäkologie/Geburtshilfe, Behandlungsverfahren Nr. 9.8, 9.9, 9.10, 9.11, 9.12, 9.13). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
Neugeborene		NEO1	Grundversorgung Neugeborene (Level I und IIA, ab 34. SSW und >= 2000g)	BA	(Gynäkologie und Geburtshilfe) oder (Kinder- und Jugendmedizin)	2	0	0	GEB1			0	Weitere Anforderungen gem. Level I der Standards for Levels of Neonatal Care in Switzerland	
		NEO1.1	Neonatalogie (Level IIB, ab 32. SSW und >= 1250g)	BA	Kinder- und Jugendmedizin inkl. Schwerpunkt Neonatalogie	2	0	1	GEB1.1	NEO1.1.1		0	Weitere Anforderungen gem. Level I der Standards for Levels of Neonatal Care in Switzerland	
		NEO1.1.1	Spezialisierte Neonatalogie (Level III)	BA	Kinder- und Jugendmedizin inkl. Schwerpunkt Neonatalogie	3	0	2	GEB1.1			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 9 Gynäkologie/Geburtshilfe, Behandlungsverfahren Nr. 9.12 und Anhang I: 11 Pädiatrie/Neonatalogie/Kinderchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 11.22, 11.23, 11.24, 11.25). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
Ubrige	(Radio-) Onkologie	ONK0	Onkologie allgemein	BA	(Medizinische Onkologie)	1	1	1				0		
		ONK1	Onkologie	BP	(Medizinische Onkologie) oder (Innere Medizin)	2	2	2		RAO1 + NUK1	ja	0		
		RAO1	Radio-Onkologie	BP	Radio-Onkologie / Strahlentherapie	2	2	2	ONK1		ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 12 Radiologie/Radioonkologie/Nuklearmedizin, Behandlungsverfahren Nr. 12.1, 12.2, 12.3, 12.5, 12.6 und 12.7). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.	
	Schwere Verletzungen	UNF0	Unfallchirurgie allgemein	BA	(Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie oder Chirurgie inkl. Schwerpunkt - Viszeralchirurgie oder Handchirurgie oder Intensivmedizin)	1	1	1				0		

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen		Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen
		Kürzel	Bezeichnung										
		UNF1	Unfallchirurgie/-medizin	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie oder Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Viszeralchirurgie oder Handchirurgie oder Intensivmedizin oder Innere Medizin	2	2	2	VIS1 + BEW1	NEU1 + THO1		0	Vor Inkrafttreten der IVHSM-Zuteilung (Schwere Polytraumata, UNF3) gilt: Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 10 Orthopädie/Traumatologie, Behandlungsverfahren Nr. 10.1). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		UNF1.1	Spezialisierte Unfallchirurgie (Schädel-Hirn-Trauma)	BA	Chirurgie inkl. Schwerpunkte - Allgemeinchirurgie und Traumatologie oder Neurochirurgie	3	3	3	BEW1 + NCH1			0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 1 Neurochirurgie/Neurologie/Neuroradiologie, Behandlungsverfahren Nr. 1.1). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		UNF2 IVHSM	Ausgedehnte Verbrennungen (IVHSM)	BA		3	3	3				0	Der Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppen wird im Rahmen der interkantonalen Regelung der hochspezialisierten Medizin IVHSM vergeben und liegt nicht im Kompetenzbereich kantonalen Spitalplanung.
		UNF3 IVHSM	Schweres Polytrauma (IVHSM)	BA	Chirurgie oder Orthopädie oder Notfallmedizin mit Polytraumaerfahrung und Anästhesiologie und Pflege mit Notfallstation-Ausbildung	3	3	3				0	Der Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppen wird im Rahmen der interkantonalen Regelung der hochspezialisierten Medizin IVHSM vergeben und liegt nicht im Kompetenzbereich kantonalen Spitalplanung.
	Infektiologie	INF	Infektiologie	BA	Infektiologie	1	1	1				0	
	Psychiatrie und Toxikologie	PSY/TOX	Psychiatrie und Toxikologie	BA	Psychiatrie und Psychotherapie oder Klinische Pharmakologie und Toxikologie oder Innere Medizin	1	1	1				0	inkl. Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker
	Sonstige	PLC1	Eingriffe im Zusammenhang mit Transsexualität	BA	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie oder Gynäkologie und Geburtshilfe	2	0	2	GYN1			0	gynäkologische Endokrinologie/Psychiatrische Betreuung
		RAD1	Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)	BA	Radiologie	2	2	1				0	CAVE: betrifft nicht endovaskuläre Interventionen an koronären und zerebralen Gefässen.
		NUK1	Nuklearmedizin	BA	Nuklearmedizin	1	1	1		END1	ja	0	BAG Strahlenschutzbedingungen
		NUK1.1	PET / PET-CT	BA	Nuklearmedizin	1	1	1			ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 12 Radiologie/Radioonkologie/Nuklearmedizin, Behandlungsverfahren Nr. 12.4). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		KIE1	Kieferchirurgie	BAE oder BA	(Kiefer- und Gesichtschirurgie) oder (Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie)	2	0	1			ja	0	Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 3 ORL und Schädel-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 3.17, 3.18, 3.19). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
		VERL/ TOD	Verlegungen und Todesfälle	BAE oder BA									Für diese Leistungsgruppe bestehen keine über die Basisausstattung für Spitäler (BA oder BAE) hinaus reichende Anforderungen.
Querschnitts-bereiche	Pädiatrie und Kinder-chirurgie	KINM0	Kindermedizin und Kinderchirurgie allgemein	BAE oder BA	(Kinder und Jugendmedizin und Kinderchirurgie)	1	1	1				0	Kinderanästhesie: Anästhesie bei Kindern unter 6 Jahren muss grundsätzlich durch ein Team von in Kinderanästhesie erfahrenen Fachleuten (inkl. dazugehörige Infrastruktur) durchgeführt werden (vergleiche dazu Standards und Empfehlungen der SGKA / SGAR 2004). Die Kinderanästhesie muss postoperativ während 24h innerhalb 30min einsatzbereit sein. Entsprechender Leistungsauftrag (Leistungsgruppe) der Erwachsenenmedizin.
	Pädiatrie	KINM	Kindermedizin	BA	Kinder- und Jugendmedizin	2	2	2				0	Kinderklinik/Kinderanästhesie: Anästhesie bei Kindern unter 6 Jahren muss grundsätzlich durch ein Team von in Kinderanästhesie erfahrenen Fachleuten (inkl. dazugehörige Infrastruktur) durchgeführt werden (vergleiche dazu Standards und Empfehlungen der SGKA / SGAR 2004). Die Kinderanästhesie muss postoperativ während 24h innerhalb 30min einsatzbereit sein. Entsprechender Leistungsauftrag (Leistungsgruppe) der Erwachsenenmedizin. Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 11 Pädiatrie/Neonatalogie/Kinderchirurgie, Behandlungsverfahren Nr. 11.1 – 11.26). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.
	Kinder-chirurgie	KINC	Kinderchirurgie	BAE oder BA	Kinderchirurgie	2	2	2				0	Kinderklinik/Kinderanästhesie: Anästhesie bei Kindern unter 6 Jahren muss grundsätzlich durch ein Team von in Kinderanästhesie erfahrenen Fachleuten (inkl. dazugehörige Infrastruktur) durchgeführt werden (vergleiche dazu Standards und Empfehlungen der SGKA / SGAR 2004). Die Kinderanästhesie muss postoperativ während 24h innerhalb 30min einsatzbereit sein. Entsprechender Leistungsauftrag (Leistungsgruppe) der Erwachsenenmedizin. Diese Leistungsgruppe umfasst Behandlungsverfahren, die gemäss Bericht "Zur Abgrenzung hochspezialisierter Behandlungsverfahren im Kanton Bern, 1. Bericht" vom 16.7.2008 zur Hochspezialisierten Medizin gehören (siehe Anhang I: 10 Orthopädie/Traumatologie, Behandlungsverfahren Nr. 10.4, sowie 11: Pädiatrie/Neonatalogie/Kinderchirurgie, Behandlungsverfahren 11.27 – 11.37). Behandlungsverfahren der Hochspezialisierten Medizin können nur in dafür speziell qualifizierten Institutionen ausgeführt werden, insbesondere in Universitätsspitaler oder Spitäler, die in einem Netzwerk von Universitäts-, Regional- und Privatspital organisiert sind.

Haupt-bereiche	Leistungs-bereiche	Leistungsgruppen Kürzel	Bezeichnung	Basisaus-stattung	FMH Facharzt / Schwerpunkt	Verfüg-barkeit Facharzt	Notfall-station	Intensiv-station	Verknüpfung nur Inhouse	Verknüpfung Inhouse oder in Kooperation	Tumor-board	Mindest-fall-zahlen	Sonstige Anforderungen
	Akutgeriatrie	GER	Akutgeriatrie	BA	Allgemeinmedizin inkl. Schwerpunkt Geriatrie oder Innere Medizin inkl. Schwerpunkt Geriatrie	2	1	1		Geriatrische Rehabilitation		0	Kantonales Kompetenzzentrum Akutgeriatrie (universitäre Lehre und Forschung), Regionaler geriatrischer Stützpunkt
	Palliative Care	PAL	Palliative Care		(Innere Medizin oder Medizinische Onkologie mit besonderen Kenntnissen der Palliativmedizin)	2	0	0				0	Zur Zeit nur prov. Leistungsauftrag an spezialisierte Institutionen. Konzept in der GEF in Erarbeitung. Später Bewerbungsverfahren.

Hintergrundinformationen und Definitionen:													
Leistungsgruppen-systematik	Für die hier vorliegende Leistungsgruppensystematik ist der Kanton Bern von der Leistungsgruppensystematik ausgegangen, die von der GDK zur Anwendung empfohlen wird (vgl. http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=623). Für die Leistungsgruppensystematik des Kantons Berns wurden gewisse Anpassungen an die Berner Gegebenheiten Das gesamte Leistungsspektrum ist in rund 30 Leistungsbereiche gegliedert, die in der Regel in mehrere Leistungsgruppen aufgeteilt sind. Die Leistungsgruppen 1, 2, 3 usw. eines Leistungsbereichs können in Untergruppen verzweigt sein (z. B. VIS1, VIS1.1, VIS1.2. usw.). Alle Anforderungen an die Hauptgruppe (VIS1) gelten grundsätzlich auch für Alle Leistungsgruppen (ausgenommen die Basisleistungsgruppen) sind eindeutig auf Basis von Diagnose- (ICD) und Behandlungs-codes (CHOP) sowie SwissDRG definiert. Die den Leistungsgruppen zugeordneten APDRG, CHOP- und ICD-Codes sind auf der GDK-Homepage ersichtlich: http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=623 Der Kanton Bern definiert für die Spitalliste ab 2012 zwei mögliche Basisausstattungen für Spitäler: die Basisausstattung für Spitäler mit einer Notfallstation (BA) und die Basisausstattung elektiv für Spitäler ohne Notfallstation (BAE). Eine spezielle Kategorie in der Leistungsgruppensystematik des Kantons Bern bilden die Basisleistungsgruppen ("Nuller-Gruppen") in den einzelnen Leistungsbereichen, z.B. VIS0. Anders als der Kanton Zürich sieht der Kanton Bern keine Leistungsgruppe „Basispaket“ vor, die eine Auffangkategorie darstellt für alle Leistungen, die nicht den IVHSM: Der Leistungsauftrag für diese Leistungsgruppen wird im Rahmen der interkantonalen Regelung der hochspezialisierten Medizin vergeben und liegt nicht im Kompetenzbereich kantonalen Spitalplanung.												
FMH Facharzt / Schwerpunkt und Verfügbarkeit	Je nach Leistungsgruppe sind unterschiedliche Fachärzte (FMH oder ausländischer äquivalenter Titel) vorgeschrieben. Beispielsweise sind dies in den internistischen Gebieten die Internisten und Spezialisten je nach medizinischer Notwendigkeit. Grundsätzlich sollten die Patienten von diesen Fachärzten behandelt werden. Es liegt aber in der Bei jeder Leistungsgruppe ist zudem definiert, in welcher Form die Fachärzte (FA) zur Verfügung stehen müssen. Wenn der FMH-Titel ohne Klammern steht, müssen die Fachärzte am Spital angestellt sein oder ihre Praxis im Spital haben. FMH-Titel in Klammern bedeutet, dass auch Belegärzte oder Konsiliarärzte möglich sind, sofern sie vertraglich Pro Leistungsgruppe ist eine bestimmte zeitliche Verfügbarkeit des entsprechenden Facharztes oder eines Arztes mit entsprechender Facharztqualifikation gefordert. Diese muss rund um die Uhr an 365 Tagen gewährleistet sein. Die Verfügbarkeit muss auch bei Beleg- und Konsiliarärzten jederzeit geregelt und sichergestellt sein: 1 = FA <1h erreichbar oder Patient <1h verlegt / 2 = FA jederzeit erreichbar und Intervention <1h / 3 = FA jederzeit erreichbar und Intervention <30min / 4 = FA Geburtshilfe <10min im Spital												
Notfallstation	Für Leistungsgruppen mit vielen Notfallpatienten wird das Führen einer adäquaten Notfallstation vorgeschrieben. Dabei wird zwischen drei unterschiedlichen Levels von Notfallstationen unterschieden, die je nach Dringlichkeit der Notfallbehandlungen pro Leistungsgruppe vorgeschrieben werden. Für die Geburtshilfe sind spezifische Notfall- 1 = 7-17 Uhr: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung (multifunktionaler Spitaleinsatz). 17-7 Uhr: Assistenzärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung. 2 = 7-17 Uhr: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung. 17-7 Uhr: Assistenzärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung. 3 = 24 Stunden: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung. Beizug von Fachärzten bei medizinischer Notwendigkeit: Anästhesie (im Haus), Intensivmedizin (im Haus) 4 = 24-Stunden Geburtshilfe: Die Geburtshilfe wird von einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe (Anwesenheit im Spital innerhalb von 10 Minuten) geführt. Die Notfallsectio hat in < 15min zu erfolgen (d.h. vom Entscheid bis zur Entbindung (sogenannte EE-Zeit)). Hebammen: 24 Std. vor Ort												
Intensiv-station	Für Leistungsgruppen, die relativ oft eine Verlegung der Patienten auf die Intensivstation erfordern, wird das Führen einer Intensivstation vorgeschrieben. Dabei wird zwischen drei Levels von Intensivstationen unterschieden, die je nach Komplexität der Intensivbehandlung pro Leistungsgruppe vorgeschrieben werden. 1 = Intermediate Care (IMC): Richtlinien sind durch SGI in Erarbeitung. Sobald diese veröffentlicht sind, werden diese geprüft und gegebenenfalls angepasst und übernommen. 2 = Intensivstation (IS) lt. SGI: Die vom 1.11.2007 Richtlinien für die Anerkennung von Intensivstationen durch die SGI sind einzuhalten. 3 = Intensivstation (IS) lt. SGI: Die vom 1.11.2007 Richtlinien für die Anerkennung von Intensivstationen durch die SGI sind einzuhalten. Anzahl Pflgestage p.a. $\geq 2'600$ / Anzahl Beatmungstage p.a. $\geq 1'000$												
Verknüpfung-gen	Inhouse: Viele Patienten benötigen fachübergreifendes medizinisches Wissen. Um dies sicherzustellen müssen Leistungen, die aus medizinischer Sicht eng verbunden sind, am gleichen Standort erbracht werden, d.h. diese Leistungen sind verknüpft. Falls ein Spital beispielsweise die Leistungen der Viszeralchirurgie anbieten will, so muss es Inhouse oder in Kooperation: Andere Leistungen wie beispielsweise die interventionelle Radiologie ist für gewisse Leistungsgruppen ebenfalls nötig, jedoch müssen diese nicht zwingend am gleichen Spital durchgeführt werden. Aus organisatorischen Gründen kann in diesem Fall eine Kooperation mit einem anderen Leistungserbringer sinnvoll sein.												
Tumorboard	Bei Leistungen an Karzinompatienten ist in der Regel ein Tumorboard erforderlich. Dieses setzt sich aus einem Radio-Onkologen, Onkologen, Internisten, Radiologen, einem Pathologen und dem jeweiligen organspezifischen Fachspezialisten zusammen und findet regelmässig statt. Tumorboards können grundsätzlich in Kooperation mit einem												
Mindest-fallzahlen	Für gewisse Behandlungsverfahren wurden Mindestfallzahlen festgelegt. Dabei stützt sich die GEF auf die Empfehlungen des Fachausschusses Hochspezialisierte Medizin des Kantons Bern im Bericht "Zur Festlegung von Mindestfallzahlen für die Spitalversorgung des Kantons Bern, Bericht, 3. Auflage" vom 18.8.2010. Die empfohlene minimale Zahl von Behandlungen gilt pro Spitalstandort und pro Jahr und Team.												
Sonstige Anforderun-gen	Bei bestimmten Behandlungen müssen zusätzliche, leistungsgruppenspezifische Anforderungen wie z.B. Ernährungs- und Diabetesberatung und Vor- oder Nachsorge erbracht werden. Zudem hat der Kanton Bern für Leistungsgruppen oder Untergruppen, die hochspezialisierte Behandlungsverfahren umfassen, zusätzliche Kriterien definiert. Dafür stützt er sich auf die zwei Berichte des Fachausschusses für hochspezialisierte Medizin der Spitalversorgungskommission sowie für die invasive Behandlung des Hirnschlags auf das Konzept „Hirnschlag: Vorschlag zum Behandlungsweg im Kanton Bern“ des gleichen Fachausschusses.												
Querschnitts-bereiche	Verschiedene medizinische Leistungen können nicht organspezifisch definiert und gruppiert werden, da sie quer zu den organspezifischen Behandlungen stehen. Für diese Leistungen wurden Querschnittsleistungsgruppen gebildet. Kinder: Die stationäre Behandlung von Kindern erfolgt grundsätzlich in einer Kinderklinik. Eine Kinderklinik ist eine Institution oder Abteilung eines Spitals, wo Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren ambulant, tagesklinisch oder stationär betreut werden und sichergestellt ist, dass alle Behandlungen von speziell für die Behandlung von Kindern und Pädiatrie: Stationäre pädiatrische Patienten unter 16 Jahren sind grundsätzlich in einer Kinderklinik zu behandeln. Kinderchirurgie: Stationäre chirurgische Patienten unter 16 Jahren sind grundsätzlich in einer Kinderklinik zu behandeln. Anästhesie bei Kindern unter 6 Jahren muss grundsätzlich durch ein Team von in Kinderanästhesie erfahrenen Fachleuten (inkl. dazugehörige Infrastruktur) durchgeführt werden (vergleiche dazu Standards und Empfehlungen der												